



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßloch über die Benutzung eines unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) der Gemeinde Haßloch vom 24. Juni 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 03. Juli 2025 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), in Verbindung mit den §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2, Ziff. 5 und § 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2004,8, S. 239 ff.) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S.175), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung erlassen:

Inhalt

Artikel 1 § 1 Träger und Aufgabe	1
Artikel 2 § 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen	1
Artikel 3 § 5 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung.....	2
Artikel 4 § 7 Betreuungszeiten / Zeitkontingente an Schultagen.....	2
Artikel 5 § 7 a Betreuungszeiten / Zeitkontingente außerhalb von Schultagen.....	2
Artikel 6 § 9 Betragshöhe, Beitragserhebung	3
Artikel 7 § 10 Sozialermäßigung.....	3
Artikel 8 Inkrafttreten	3

Artikel 1

§ 1 Träger und Aufgabe

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gemeinde Haßloch bietet als Schulträger ein unterrichtsergänzendes Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den Haßlocher Grundschulen an. Dieses Angebot dient vorrangig der Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFÖG).

Artikel 2

§ 3 Aufsichtspflicht und Versicherungen

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Aufsichtspflicht umfasst den Zeitraum während den Betreuungszeiten gemäß § 7 Betreuungszeiten. Sie beginnt mit Betreten des Betreuungsortes und endet grundsätzlich mit der Entlassung am Ende der vereinbarten Betreuungszeit und dem Verlassen des Betreuungsgeländes. Dies gilt nicht, wenn das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule oder Verpflegung steht.

Artikel 3

§ 5 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Betreuende Grundschule steht allen Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule offen. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Kriterien:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die bereits das Betreuungsangebot im Vorjahr in Anspruch genommen haben,
 - b) Schülerinnen und Schüler, der Geschwister die Betreuende Grundschule bereits besuchen,
 - c) Schülerinnen und Schüler von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - d) Schülerinnen und Schüler von Personensorgeberechtigten, welche beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden,
 - e) Schülerinnen und Schüler, für die von der Schulleitung oder sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe die Teilnahme am Betreuungsangebot empfohlen wird.
 - f) Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch nach dem Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG).

Die genannten Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit als Grundlage für die Aufnahmeentscheidung und stellen keine Prioritäten im Sinne der aufgelisteten Reihenfolge dar.

- (2) Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers ist grundsätzlich bis zum 31. März eines Jahres möglich. Sie muss in schriftlicher Form oder über das von der Gemeinde unter www.Hassloch.de bereit gestellte Betreuungsportal durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer des Grundschulbesuchs der Schülerin / des Schülers.
- (3) Eine Abmeldung ist jährlich zum 31. Juli möglich, soweit diese bis zum 31. März des gleichen Jahres in schriftlicher Form bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (4) Eine Abmeldung abweichend von Absatz 3 ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser kann insbesondere sein:
 - (2) Änderungen der häuslichen Betreuungssituation
 - (3) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten einer Schülerin / eines Schülers.

In diesen Fällen erfolgt die Abmeldung zum Ende des Kalendermonats, in dem eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form bei der Gemeinde eingegangen ist.

Artikel 4

§ 7 Betreuungszeiten / Zeitkontingente an Schultagen

Absatz 3+4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) kann schulbezogen einzeln oder kombiniert mit anderen Kontingenten für mindestens ein Schuljahr in Anspruch genommen werden. Ein Zeitkontingent wird nur bereitgestellt, wenn mindestens 8 Schülerinnen und Schüler an Schultagen hierfür angemeldet werden
- (4) Änderungen von gebuchten Zeitkontingenten können grundsätzlich nur für das nächste Schuljahr beantragt werden und sind bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Unterjährige Änderungen bedürfen eines wichtigen Grundes.

Artikel 5

§ 7 a Betreuungszeiten / Zeitkontingente außerhalb von Schultagen

§ 7a wird nach § 7 neu eingefügt:

- (1) Außerhalb der Schulzeiten wird ein individuelles wöchentliches Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) bereitgestellt.
- (2) Kommt ein Angebot nach Absatz 1 nicht zu Stande wird ein Betreuungsangebot im Rahmen der Betreuenden Grundschule bereitgestellt.
- (3) Ein Angebot nach Absatz 1 und 2 wird nur bereitgestellt, wenn mindestens 15 Schülerinnen und Schüler hierfür angemeldet werden.

Artikel 6

§ 9 Betragshöhe, Beitragserhebung

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Beitragshöhe für das Angebot nach § 7 richtet sich
 - a) nach der Höhe, der nach dem Abzug der Zuwendungen von Dritten, ungedeckten Kosten. Diese werden zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gemäß Anlage 1 dieser Satzung aufgeteilt und
 - b) nach dem Umfang der in Anspruch genommenen Zeitkontingenten des Betreuungsangebotes.
- (2) Der Beitrag wird per Bescheid für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum 15. des Monats (auch während den Schulferien) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt bei Aufnahme der Schülerin / des Schülers
 - a) zum Schuljahresbeginn ab 01. August des Aufnahmejahres.
 - b) während des Schuljahres ab dem 01. des Aufnahmemonates

Die Zahlungspflicht erlischt mit dem Ende des Grundschulbesuchs.

- (4) Der Jahresbeitrag für ein Zeitkontingent gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (5) Für ein Angebot nach § 7a Absatz 1 sind kostendeckende individuell kalkulierte Beiträge zu erheben.
- (6) Für ein Angebot nach § 7a Absatz 2 liegt der Wochenbeitrag bei 112,02 €.
- (7) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.
- (8) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuungszeiten durch eine Schülerin oder einen Schüler erfolgt grundsätzlich nicht. Sollten die jeweiligen Grundschulen Änderungen an den Unterrichtszeiten vornehmen, die die vollständige Inanspruchnahme der vereinbarten Betreuungszeiten unmöglich machen, erfolgt eine Rückerstattung des Beitrags von 2,15 € je nicht wahrgenommener Betreuungsstunde. Die Erstattung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres.

Artikel 7

§ 10 Sozialermäßigung

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Sozialermäßigung bedarf der Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Familien / Lebensgemeinschaften mit 3 oder mehr Kindern im gleichen Haushalt erhalten
 - a) für das zweite Kind, welches die betreuende Grundschule gleichzeitig in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung um 50 von Hundert,
 - b) für das dritte Kind und jedes weitere Kind, welches die betreuende Grundschule gleichzeitig in Anspruch nimmt, eine Ermäßigung um 100 von Hundert auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge.

Diese Regelungen gelten nicht für die Verpflegungskosten gemäß § 11.

- (3) Zur Finanzierung der Sozialermäßigung können Mittel aus dem Nothilfefonds der Gemeinde Haßloch in Anspruch entnommen werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Haßloch, den 25. Juni 2026

Die Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer

Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).